

L. Hilfen am Arbeitsplatz (berufliche Rehabilitation)

1	Hilfen am Arbeitsplatz – Leistungen zur Teilhabe (berufliche Rehabilitation)	1
2	Zuständigkeit für die Leistungen zur Teilhabe	1
3	Rechtliche Grundlagen der Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben	2
4	Hilfen am Arbeitsplatz – Leistungen zur Teilhabe – für Beamte	4
4.1	Rechtliche Grundlagen	4
4.2	Technische Hilfen und Arbeitsplatzgestaltung bei Lehrkräften	8
4.3	Beispiele für technische Arbeitshilfen und Gestaltungsmaßnahmen	8
4.4	Die Rolle der technischen Berater	9
4.5	Verfahrensablauf (beispielhaft)	9
4.6	Besonderheiten bei baulichen Anpassungsmaßnahmen	12
4.7	Zuständigkeitsregelungen für die Bearbeitung	13
4.8	Sonstige Leistungen	14
4.8.1	Leistungen bei außergewöhnlicher Belastung	14
4.8.2	Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	15
4.8.3	Hilfen zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen	15
4.8.4	Hilfen in besonderen Lebenslagen	15
4.8.5	Arbeitsassistenten	16
5	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Tarifbeschäftigte	16
5.1	Antragstellung bei Tarifbeschäftigten	17
5.2	Antragsbearbeitung beim zuständigen Rehaträger	17
5.3	Leistungsumfang	17

1 Hilfen am Arbeitsplatz – Leistungen zur Teilhabe (berufliche Rehabilitation)

Bei schwerbehinderten oder gleichgestellten Lehrkräften kann es notwendig sein, den Arbeitsplatz behinderungsgerecht zu gestalten. Die behindertengerechte Gestaltung eines Arbeitsplatzes kann auch Voraussetzung für die Beschäftigung einer neuen Lehrkraft sein. Als Arbeitsplatz ist aus unserer Sicht nicht nur der Unterrichts- oder der Konferenzraum in der Schule anzusehen, sondern auch der Arbeitsplatz in der häuslichen Wohnung. Da es jedoch gegenteilige Gerichtsurteile gibt, (z.B. 6 K 3485/19 Verwaltungsgericht Minden) muss von einer Einzelfallprüfung ausgegangen werden.

2 Zuständigkeit für die Leistungen zur Teilhabe

Bei den Hilfen am Arbeitsplatz oder den Leistungen zur Teilhabe (früher: berufliche Rehabilitation) sind je nach Beschäftigungsstatus unterschiedliche Institutionen oder Träger zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich dabei z. B. nach dem Status der Rehabilitanden oder der Ursache der Rehabilitation.

Die zuständigen Rehaträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind bei Lehrkräften oder Lehramtsanwärtern in § 6 SGB IX aufgeführt:

Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein:

1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nummer 2 und 3,
3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3 und 5; für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches die für diese zuständigen Unfallversicherungsträger für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3, der Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie
7. die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5.

- (2) Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.
- (3) ¹Die Bundesagentur für Arbeit ist auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen im Sinne des Zweiten Buches, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. ²Die Zuständigkeit der Jobcenter nach § 6d des Zweiten Buches für die Leistungen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 16 Absatz 1 des Zweiten Buches bleibt unberührt. ³Die Bundesagentur für Arbeit stellt den Rehabilitationsbedarf fest. ⁴Sie beteiligt das zuständige Jobcenter nach § 19 Absatz 1 Satz 2 und berät das Jobcenter zu den von ihm zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches. ⁵Das Jobcenter entscheidet über diese Leistungen innerhalb der in Kapitel 4 genannten Fristen.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die weniger als 180 Beitragsmonate bei der Deutschen Rentenversicherung erwirtschaftet haben, wird meistens die Bundesagentur für Arbeit zuständig sein.

Die Beamten fallen nicht unter die Zuständigkeit der bisher aufgeführten Rehaträger. Für sie ist i. d. R. der Arbeitgeber „Rehaträger“ und außerdem das Integrationsamt zuständig. Da sich die rechtlichen Grundlagen und Verfahrensweisen zur Erlangung der Leistungen zur Teilhabe bei Beamten und Tarifbeschäftigten stark unterscheiden, werden sie getrennt dargestellt.

3 Rechtliche Grundlagen der Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben

Die rechtlichen Grundlagen finden wir in den §§ 49 und 50 SGB IX.

SGB IX

§ 49 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- (1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.
- (2) Frauen mit Behinderungen werden gleiche Chancen im Erwerbsleben zugesichert, insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.
- (3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere
- 1 Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur
 - . Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
 - 2 Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen
 - . Grundausbildung,
 - 3 die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
 - .
 - 4 die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme
 - . erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
 - 5 die berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden
 - . Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
 - 6 die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch die Rehabilitationsträger nach
 - . § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und
 - 7 sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um Menschen mit Behinderungen
 - . eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.
- (4) Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Soweit erforderlich, wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt; in diesem Fall werden die Kosten nach Absatz 7, Reisekosten nach § 73 sowie Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten nach § 74 übernommen.
- (5) Die Leistungen werden auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht.
- (6) Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder

zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Leistungen sind insbesondere

- 1 Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
- 2 Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
- 3 die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
- 4 Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
- 5 Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
- 6 das Training lebenspraktischer Fähigkeiten,
- 7 das Training motorischer Fähigkeiten,
- 8 die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- 9 Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 193).

(7) Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme

- 1 der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe notwendig ist sowie
- 2 der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

(8) Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 7 umfassen auch

- 1 die Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung,
- 2 den Ausgleich unvermeidbaren Verdienstaufschlags des behinderten Menschen oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für behinderte Menschen durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5,
- 3 die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- 4 Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
- 5 Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind und
- 6 Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

Die Leistung nach Satz 1 Nr. 3 wird für die Dauer von bis zu drei Jahren erbracht und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 durch das Integrationsamt nach § 185 Abs. 4 ausgeführt. Der Rehabilitationsträger erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen. Der Anspruch nach § 185 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 50 - Leistungen an Arbeitgeber

(1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch an Arbeitgeber erbringen, insbesondere als

- 1 Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen,
- 2 Eingliederungszuschüsse,
- 3 Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb,
- 4 teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung.

(2) Die Leistungen können unter Bedingungen und Auflagen erbracht werden.

(3) Ausbildungszuschüsse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können für die gesamte Dauer der Maßnahme geleistet werden. Die Ausbildungszuschüsse sollen bei Ausbildungsmaßnahmen die monatlichen Ausbildungsvergütungen nicht übersteigen, die von den Arbeitgebern im letzten Ausbildungsjahr gezahlt wurden.

(4) Eingliederungszuschüsse nach Absatz 1 Nummer 2 betragen höchstens 50 Prozent der vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Entgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Die Eingliederungszuschüsse sollen im Regelfall für höchstens ein Jahr gezahlt werden. Soweit es für die Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist, können die Eingliederungszuschüsse um bis zu 20 Prozentpunkte höher festgelegt und bis zu einer Förderungshöchstdauer von zwei Jahren gezahlt werden. Werden die Eingliederungszuschüsse länger als ein Jahr gezahlt, sind sie um mindestens 10 Prozentpunkte zu vermindern, entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe. Bei der Berechnung der Eingliederungszuschüsse nach Satz 1 wird auch der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt.

Eingliederungszuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn die Arbeitsverhältnisse während des Förderungszeitraums oder innerhalb eines Zeitraums, der der Förderungsdauer entspricht, längstens jedoch von einem Jahr, nach dem Ende der Leistungen beendet werden. Der

Eingliederungszuschuss muss nicht zurückgezahlt werden, wenn

- 1 die Leistungsberechtigten die Arbeitsverhältnisse durch Kündigung beenden oder das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht haben oder
- 2 die Arbeitgeber berechtigt waren, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen, zu kündigen.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages, höchstens aber den im letzten Jahr vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Förderungsbetrag begrenzt; nicht geförderte Nachbeschäftigungszeiten werden anteilig berücksichtigt.

4 Hilfen am Arbeitsplatz – Leistungen zur Teilhabe – für Beamte

Ziel der behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes nach § 185 Abs. 2 SGB IX soll sein, die schwerbehinderten Lehrkräfte auf Arbeitsplätzen zu beschäftigen, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Neben den bereits angeführten §§ 49 und 50 SGB IX kommen hier folgende Regelungen in Betracht.

SGB IX

§ 164 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte des schwerbehinderten Menschen (Absatz 4)

(4) Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,

4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der

Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,

5. Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen,

unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung. Bei Durchführung der Maßnahmen der Nummern 1, 4 und 5 unterstützen die Arbeitsämter und die Integrationsämter die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der schwerbehinderten Menschen. Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Die Arbeitgeber fördern die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen. Sie werden dabei von den Integrationsämtern unterstützt. Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 185 Aufgaben des Integrationsamtes

(1) Das Integrationsamt hat folgende Aufgaben:

1. die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe,
2. den Kündigungsschutz,
3. die begleitende Hilfe im Arbeitsleben,
4. die zeitweilige Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen (§ 200)...

(2) Die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern durchgeführt. ...

(3) Das Integrationsamt kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Geldleistungen gewähren, insbesondere

1. an schwerbehinderte Menschen
 - a) für technische Arbeitshilfen
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz,
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung,
 - e) zur Teilnahme an Maßnahmen zu Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und
 - f) in besonderen Lebenslagen,
2. an Arbeitgeber
 - a) zur behindertengerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen...

Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

§ 15 Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen

(1) Arbeitgeber können Darlehen oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden Kosten zu den Aufwendungen für folgende Maßnahmen erhalten:

1. die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behindertengerecht ausgestatteter Arbeitsplätze in Betrieben oder Dienststellen für schwerbehinderte Menschen,
2. die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behindertengerecht ausgestatteter Ausbildungsplätze ...

(2) Leistungen sollen nur erbracht werden, wenn sich der Arbeitgeber in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligt. Sie können nur erbracht werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden. ...

§ 17

Leistungsarten

- (1) Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben können erbracht werden
1. an schwerbehinderte Menschen
 - a) für technische Hilfen (§ 19),
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20),
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz (§ 21),
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22),
 - e) zur Erhaltung der Arbeitskraft (§ 23),
 - f) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 24) und
 - g) in besonderen Lebenslagen (§ 25),
 2. an Arbeitgeber
 - a) zur behindertengerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen (§ 26) und
 - b) ...
 - e) bei außergewöhnlichen Belastungen (§ 27), ...

§ 19 Technische Hilfen

Für die Beschaffung technischer Arbeitshilfen, ihre Wartung, Instandhaltung und die Ausbildung des Schwerbehinderten im Gebrauch können die Kosten bis zur vollen Höhe übernommen werden. Gleiches gilt für die Ersatzbeschaffung und die Beschaffung zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung.

§ 20 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

Schwerbehinderte Menschen können Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes nach Maßgabe der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28 September 1987 (BGBl. I S. 2251) erhalten.

§ 24 Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten

Schwerbehinderte Menschen, die an inner- oder außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Erhaltung und Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten oder zur Anpassung an die technische Entwicklung teilnehmen, vor allem an besonderen Fortbildungs- und Anpassungsmaßnahmen, die nach Art, Umfang und Dauer den Bedürfnissen dieser Schwerbehinderten entsprechen, können Zuschüsse bis zu Höhe der ihnen durch die Teilnahme an diesen Maßnahmen entstehenden Aufwendungen erhalten. Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

§ 25 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Andere Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben als die in den §§ 19 bis 24 geregelten Leistungen können an schwerbehinderte Menschen erbracht werden, wenn und soweit sie unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung erfolgreich sind, um die Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern.

§ 26 Leistungen zur behindertengerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen

- (1) Arbeitgeber können Darlehen oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten für folgende Maßnahmen erhalten:
1. die behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte,
 2. die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen, insbesondere wenn eine Teilzeitbeschäftigung mit einer Dauer auch von weniger als 18 Stunden, wenigstens aber 15 Stunden, wöchentlich wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist,
 3. die Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen, deren Wartung und Instandsetzung sowie die Ausbildung des schwerbehinderten Menschen im Gebrauch der nach den Nummern 1 bis 3 geförderten Gegenständen,
 4. sonstige Maßnahmen, durch die eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung

schwerbehinderter Menschen in Betrieben oder Dienststellen ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann.

Gleiches gilt für Ersatzbeschaffung oder Beschaffung zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung.

§ 27 Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

(1) Arbeitgeber können Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen erhalten, die mit der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen verbunden sind, der nach Art oder Schwere seiner Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen ist (§ 155 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) oder im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter im Sinne des § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder in Teilzeit (§ 158 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt wird, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde. [...]

Richtlinie zum SGB IX

Richtlinie des IM

8.1 Anspruch

Aus § 164 Abs. 4 SGB IX folgt grundsätzlich der Anspruch der schwerbehinderten Menschen gegenüber ihrem Dienstherrn auf

1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,
5. Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Hinweise für den Schulbereich

Anspruch auf Beschäftigung (Zu Nummer 8.1)

8.2 Schwerbehindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes

Die Kosten für Maßnahmen nach § 164 Abs. 4 SGB IX gehören nicht zu den Sachkosten im Sinn des § 92 Abs. 3 SchulG. Sie ergeben sich aus der besonderen Fürsorge des Dienstherrn für die schwerbehinderten Lehrkräfte und sind daher als Personalkosten vom Dienstherrn zu tragen. Im Rahmen der sachlichen Notwendigkeit und der vorhandenen Möglichkeiten soll die Schulsekretärin Schreibarbeiten für schwerbehinderte Lehrkräfte übernehmen.

4.2 Technische Hilfen und Arbeitsplatzgestaltung bei Lehrkräften

Im folgenden Text wollen wir beispielhaft zeigen, welche technischen Hilfen und Arbeitsplatzgestaltungsmaßnahmen bei Lehrkräften in der Vergangenheit durchgeführt wurden, welche Bedeutung die technischen Berater der Integrationsämter dabei haben und wie das Verfahren ablaufen kann.

4.3 Beispiele für technische Arbeitshilfen und Gestaltungsmaßnahmen

Die technischen Hilfsmittel und Gestaltungsmaßnahmen, die z. B. in den letzten Jahren bei Lehrkräften durchgeführt wurden sollen hier nicht nach Behinderungsarten geordnet werden, sondern nach den verschiedenen Förderungsmöglichkeiten gemäß SchwbAV gegliedert und zwar nach:

- a) Arbeitshilfen nach § 19 SchwbAV an schwerbehinderte Menschen
- b) Technische Arbeitshilfe an Arbeitgeber gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV
- c) Arbeitsplatzgestaltung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV (an Arbeitgeber)
- d) Arbeitsplatzgestaltung gem. § 26 Abs.1 Nr. 1 SchwbAV bei Baumaßnahmen (an Arbeitgeber)

Innerhalb der Tabellen der einzelnen Fördermaßnahmen sind die technischen Arbeitshilfen für schwerbehinderte Lehrkräfte zusammengefasst nach:

- Arbeitshilfen zur Unterstützung der Körperhaltung
- Arbeitshilfen zur Unterstützung der Körperfortbewegung
- Arbeitshilfen zur Unterstützung der Körperteilbewegung
- Arbeitshilfen zur Unterstützung der Information und Kommunikation

Diese Gliederung ergibt sich aus dem Anforderungs- und Fähigkeitsvergleich der technischen Berater der Integrationsämter, auf den wir im folgenden Punkt eingehen.

Arbeitshilfen nach § 19 SchwbAV an schwerbehinderte Personen

Körperhaltung	Fortbewegung	Körperteilbew.	Information	Sonstiges
höhenverstellbarer Schreibtisch	Rollator zum Transport + Armstütze		Lesegerät	
Behinderungsgerechter Stuhl	Rollstuhl (Spezial)		Arbeitsplatzleuchte	
Stehsitz, Stehhilfe, Stehpult	Höhenverstellbarer Rollstuhl			
beheizbare Fußstütze				
		Ausgabedisplay Grafik-Tablett	PC / Notebook, Beamer, Software Spracherkennung ssoftware	

Technische Arbeitshilfen an Arbeitgeber gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV

Körperhaltung	Fortbewegung	Körperteilbew.	Information	Sonstiges
		Ausgabedisplay Grafik-Tablett mit Beamer und Smartboard als Tafelersatz	PC Software Spracherkennung	
Möbel u. a. wie § 19 SchwabAV		Tafel mit Halterung für Bücher und Papier	Overhead-Projektor	
		Tafelhebeanlage	Notebook-Beamer	
		Pultsteuerung für Peripheriegeräte	Sprachausgabegerät	

Arbeitsplatzgestaltung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 (SchwbAV) z. B. bei Sehbehinderung

Körperhaltung	Fortbewegung	Körperteilbew.	Information	Sonstiges
			PC / Notebook	Arbeitsassistentenz
			Großbildsystem	Inbetriebnahme
			Braille- und Sprachausgabe	Schulung
			Bildschirmlesegerät	
			Kamera + Kreuztisch	
			Scanner	
			Texterkennungssoftware	
			Drucker	

Arbeitsplatzgestaltung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV bei Baumaßnahmen

Körperhaltung	Fortbewegung	Körperteilbew.	Information	Sonstiges
Behindertentoilette	Treppenschrägauflzug		Schallschutzmaßnahmen	
	Senkrechtaufzug		Infrarotübertragungsanlage	
	Rampen		Gardinen, Dämmplatten, Teppichboden	
	rutschfeste Bodenbeläge		Lautsprecher und Mikrofone	
	Lichtsignalgesteuerte Türen		Funkübertragung	Abschirmung
	elektronische Türöffner		Verstärker zgl. aller Installationen	
	behind.gerechter Parkplatz		Helligkeitsveränderung	
	Absenkung von Bordsteinkanten			

4.4 Die Rolle der technischen Berater

Aufgrund der Vielfalt der möglichen Hilfsmittel bzw. Gestaltungsmaßnahmen muss jeder Fall individuell betrachtet werden. Hier stehen die technischen Berater der Integrationsämter bzw. der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf zur Verfügung, die aufgrund ihrer speziellen Schulung und ihrer praktischen beruflichen Erfahrung in der Lage sind, für jeden Fall die richtige Kombination herauszusuchen, die es dem schwerbehinderten Menschen ermöglicht, entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend trotz der Behinderung am richtigen Arbeitsplatz seine Leistung zu erbringen.

4.5 Verfahrensablauf (beispielhaft)

Die Initiative für eine behindertengerechte Gestaltung bzw. für die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln kann u. a. von der Schwerbehindertenvertretung ausgehen, natürlich auch von der betroffenen Lehrkraft selbst. **Generell gilt, dass der Leistungsempfänger der Antragsteller ist.** Wie das Verfahren ablaufen kann, zeigt die folgende Tabelle, in die wir an dieser Stelle auch die Zuständigkeiten für Tarifbeschäftigte aufgenommen haben.

Schritt	Technische Arbeitshilfen an schwerbehinderte Menschen (SbM) gem. § 19 SchwbAV	Leistungen an AG zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 und arbeitsplatzgestaltende Maßnahmen nach § 26 Abs.1 Nr. 1 SchwbAV	
Bedarf	SbM wendet sich an Arbeitgeber, SBV, PR, SL oder Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben (FSt) (Antragstellung)	SbM wendet sich an Arbeitgeber, SBV, PR, SL, Bez., Integrationsamt oder Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf und stellt einen Antrag	
Zuständigkeit prüfen	FSt des Schulortes, Deutsche Rentenversicherung (DRV), Bundesagentur für Arbeit (BfA) oder anderer Rehaträger	FSt des Schulortes für notwendige technische Arbeitshilfen, deren Wartung und Instandsetzung und die Ausbildung im Gebrauch bis 30.000 €	Integrationsamt (IA) des zuständigen Landschaftsverbands für alle baulichen Maßnahmen, arbeitsplatzgestaltende Maßnahmen und technische Arbeitshilfen mit größerem finanziellem Volumen,
		In Grenzfällen wird die Zuständigkeit zwischen IA und FSt geklärt. Ggfs. Zuständigkeit der Rehaträger (DRV, AA usw.) prüfen;	
Für Lehramtsanwärter können grundsätzlich Leistungen aus der Ausgleichsabgabe erbracht werden. Eine Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit besteht i. d. R. nicht.			
Vorabklärung	Telefonische Anfrage bei FSt (auch durch SBV möglich) Es ist auszuschließen, dass durch schulische Maßnahmen oder Nutzung vorhandener Ausstattung der Antrag unbegründet ist.	Telefonische Anfrage bei ÖFSt bzw. IA (auch durch SBV möglich)	
Antragstellung	Antragsteller ist der sbM Antrag formlos an FSt, DRV, BfA notwendige Unterlagen: <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenausweis <input type="checkbox"/> Feststellungsbescheid oder Gleichstellungsbescheid <input type="checkbox"/> Kopie des Arbeitsvertrages oder der Verbeamtungsurkunde <input type="checkbox"/> Angaben zum Arbeitsplatz: ○ Schule (Besonderheiten) ○ Dienstherr ○ Unterrichtsfächer ○ Unterrichtsverpflichtung ○ Erläuterungen des behinderungsbedingten Bedarfs ○ Fachärztliche Bescheinig. ○ zwei Kostenvorschläge	Antragsteller ist der Arbeitgeber (BezReg), zuvor muss der sbM seinen Anspruch gegen den Arbeitgeber gem. § 164 Abs. 4 SGB IX geltend machen. Der sbM kann das Antragsverfahren beschleunigen, wenn er der BezReg folgende Unterlagen beifügt: <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid oder Gleichstellungsbescheid ggf. mit Schwärzung nicht relevanter Diagnosen <input type="checkbox"/> Kopie des Arbeitsvertrages oder der Verbeamtungsurkunde <input type="checkbox"/> Angaben zum Arbeitsplatz: ○ Schule ○ Dienstherr ○ Unterrichtsfächer ○ Unterrichtsverpflichtung (Stundenumfang) ○ Erläuterungen des behinderungsbedingten Bedarfs ○ Fachärztliche Bescheinigung	
	Ohne schriftlichen Antrag, kein Vorgang und keine Bearbeitung und ggfs. kein Nachweis des Antragszeitpunktes möglich! Antrag muss vor Bestellung/Kauf/Umbau etc. gestellt sein!		

Orts-termin	(Soweit erforderlich) in Schule oder im häuslichen Bereich mit: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> FSt, DRV oder BfA <input type="checkbox"/> Ggfs. technischen Berater oder weiterer Fachdienste <input type="checkbox"/> sbM <input type="checkbox"/> SBV (gem. § 178 SGB IX) <input type="checkbox"/> Schulleitung Klärung des individuellen notwendigen Hilfebedarfs	Bei diesen Maßnahmen ist i. d. R. immer ein Ortstermin in der Schule nötig mit: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> FSt oder IA, ggf. Rehaträger <input type="checkbox"/> BezReg als Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Schulträger (bei Baumaßnahmen) <input type="checkbox"/> I. d. R. technischen Berater oder weiterer Fachdienste <input type="checkbox"/> sbM <input type="checkbox"/> SBV (gem. § 178 SGB IX) <input type="checkbox"/> Schulleitung
-------------	--	--

Schritt	Technische Arbeitshilfen an sbM gem. § 19 SchwbAV	Leistungen an AG zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 und arbeitsplatzgestaltende Maßnahmen nach § 26 Abs.1 Nr. 1 SchwbAV
Koordination	Durch Person mit größter Fachkompetenz, z. B. FSt, DRV oder BfA oder SBV, sonst durch sbM, weil er Antragsteller ist	Durch die BezReg. SBV sollte Termineinhaltung einfordern.
Protokoll	Absprachen festhalten durch FSt oder SBV: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wer <input type="checkbox"/> Was <input type="checkbox"/> Bis wann <input type="checkbox"/> Welche weiteren Vereinbarungen 	Absprachen festhalten durch BezReg oder FSt bzw. IA: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wer <input type="checkbox"/> Was <input type="checkbox"/> Bis wann <input type="checkbox"/> Welche weiteren Vereinbarungen
Antragsmodifikation	Modifikationen schriftlich durch sbM an FSt, DRV oder BfA sofern nötig	Modifikationen schriftlich durch BezReg ggfs. nach Abstimmung mit Schulträger an FSt, IA, oder Rehaträger
Angebote	SbM holt Angebote ein: FSt und SBV können helfen. Quellen in Rehadat	BezReg sollte Angebote einholen , delegiert dies aber häufig an Schulträger. SBV sollte dies Verfahren begleiten.
Bescheid	Bewilligungsbescheid geht an sbM (sb Lehrerin oder Lehrer) Der Bescheid kann mit Auflagen versehen sein wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Eigentumsvorbehalt (der geförderte Gegenstand geht nach einer angegebenen Frist ins Eigentum des sbM über) 	Bewilligungsbescheid des IA, oder anderen Träger über Bezuschussung geht an BezReg. BezReg muss die die SBV gem. § 178 SGB IX über Bescheid informieren. Der Bescheid ist mit Auflagen versehen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bindungsfristen <input type="checkbox"/> Mitteilungspflichten innerhalb der Bindungsfrist durch den Arbeitgeber BezReg <input type="checkbox"/> Eigentumssicherung <input type="checkbox"/> Nach Ablauf der Bindungsfrist geht der Förderungsgegenstand in das Eigentum der BezReg über, diese kann ihn der Schule zur Verfügung stellen SbM wird durch BezReg über Durchführung der Maßnahme informiert.
Auftrag	Der sbM erteilt den Auftrag	Die BezReg erteilt den Auftrag
Lieferung	Lieferung und Leistung an den sbM, i. d. R. Eigentumsübertragung an sbM u. U. mit Auflagen	Lieferung und Leistung an die Schule, i. d. R. mit entsprechender Eigentumsübertragung und Auflagen
Finanzierung	Für die Beschaffung technischer Arbeitshilfen, Wartung, Instandsetzung und die Ausbildung des sbM für ihren Gebrauch können die Kosten in voller Höhe übernommen werden. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege.	Über die Gewährung des Zuschusses und dessen Höhe wird nach freiem Ermessen entschieden. Die Höhe der Förderung hängt z. B. von der Erfüllung der Beschäftigungsquote ab. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Baumaßnahmen.

	Direkte Bezahlung durch FSt ist möglich. Wenn die Rehaträger die Finanzierung übernehmen gelten die Bedingungen des Rehaträgers.	Wenn die Rehaträger die Finanzierung übernehmen gelten die Bedingungen des Rehaträgers.
Betriebsbesuch		Durch FSt oder anderen Träger etwa ein Jahr später.

4.6 Besonderheiten bei baulichen Anpassungsmaßnahmen

Auf Initiative der Schwerbehindertenvertretung, der Schulleitung, des Schulträgers oder der schwerbehinderten Lehrkraft selbst wird ein behinderungsbedingtes Problem bei der Gestaltung eines Lehrerarbeitsplatzes an die für die Antragstellung zuständige Bezirksregierung herangetragen.

Die Bezirksregierung koordiniert die weiteren Schritte. Sie muss den Schulträger beteiligen, weil er u. a. für die Errichtung, Organisation, Verwaltung und Unterhaltung der Schule zuständig ist. Der Schulträger ist erst originär selbst zuständig, wenn schwerbehinderte Schüler oder schwerbehinderte Angestellte des Schulträgers (Sekretärin, Hausmeister) betroffen sind.

Die Bezirksregierung wird sich an das Integrationsamt wenden, um sich beraten zu lassen, und nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX Zuschüsse zu beantragen. Das Integrationsamt und die Bezirksregierungen haben sich auf einer Sitzung in Münster im Oktober 1996 auf folgendes Vorgehen verständigt.

Liegt ein Antrag auf eine umfangreichere Umgestaltung eines Arbeitsplatzes einer schwerbehinderten Lehrkraft vor, lädt die zuständige Bezirksregierung zu einem Koordinationsgespräch ein. Beteiligt werden sollen hieran:

- Vertreter der Bezirksregierung (Verwaltung und Technik)
- Vertreter des jeweiligen Schulträgers (ebenfalls Verwaltung und Technik)
- Technischer Berater des Integrationsamtes
- Schwerbehindertenvertretung
- Schwerbehinderte Lehrkraft
- Ggf. weitere (z. B. Schulleitung, Rehaträger, Personalrat, Fachberater etc.)

Im Rahmen dieses ersten Gespräches sollen auch die Kosten einer eventuellen Umgestaltung beachtet werden. Dazu gehört im schulischen Bereich auch die Prüfung der Frage einer Versetzung der Lehrkraft an eine Schule, die bereits entsprechend behindertengerecht ausgestattet ist. Wobei geprüft werden soll, ob auch ein Wohnortwechsel u. a. mit Wohnungs- bzw. Kfz-Hilfen aus der Ausgleichsabgabe zugemutet werden kann. Hier ist die Schwerbehindertenvertretung besonders gefordert.

Ist der Bedarf zur Gestaltung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes einer Lehrkraft festgestellt worden, wird zunächst der Planungsauftrag an den zuständigen Schulträger vergeben. Die Bezirksregierung ist hierbei für die technische Prüfung zuständig. Beide können sich durch die technischen Berater des Integrationsamtes beraten lassen. Es kann auch notwendig werden, weitere Untersuchungen, z. B. von einer technischen oder medizinischen Hochschule, anzufordern.

Sind die technischen und kostenmäßigen Ermittlungen abgeschlossen, stellt die Bezirksregierung einen Antrag auf Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe beim Integrationsamt.

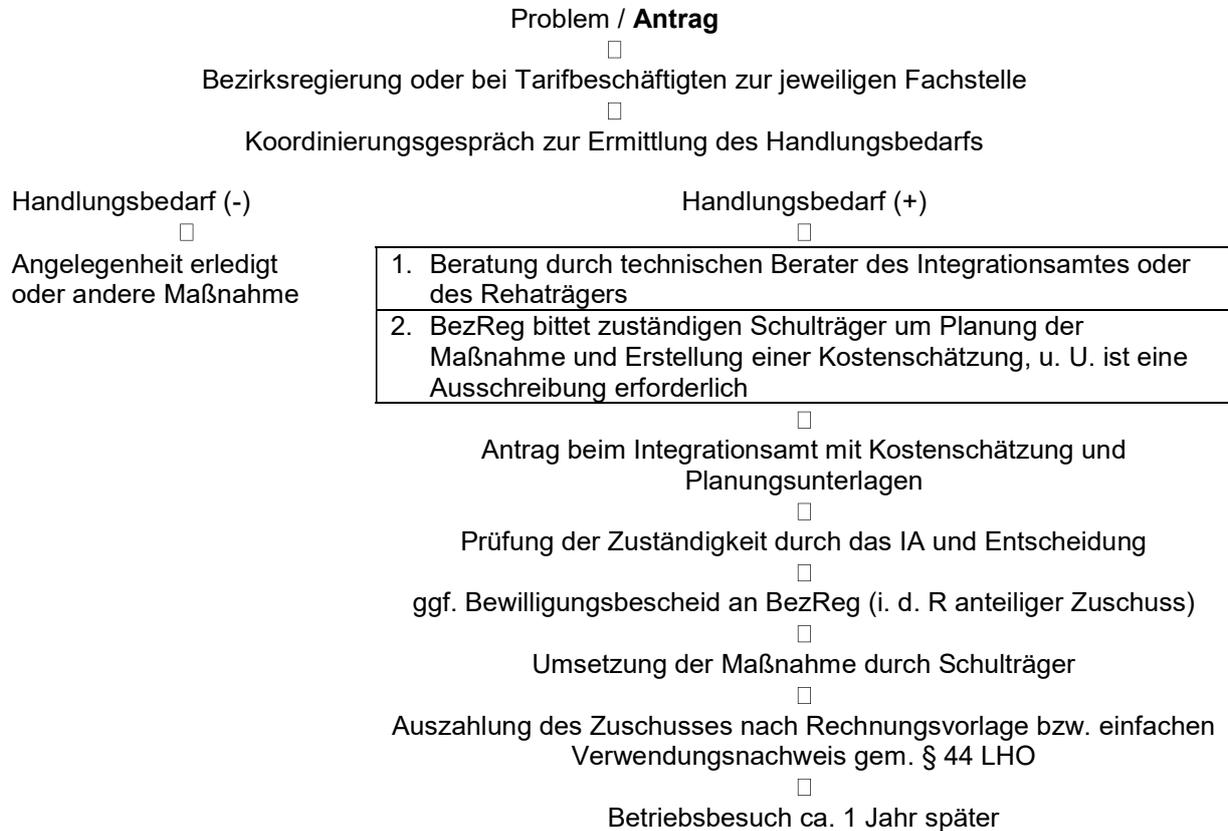
Das Integrationsamt begutachtet den Antrag der Bezirksregierung aus fachtechnischer Sicht und entscheidet über die Bezuschussung aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe. Förderkriterien sind dabei z. B.:

- Grundsätzliche Verpflichtung des Dienstherrn nach den Richtlinien
- Erfüllung der Pflichtquote nach dem Schwerbehindertengesetz durch den Dienstherrn
- Umfang und Art der Behinderung der Lehrkraft
- Ausmaß des Zusammenhangs zwischen Behinderung und Maßnahme

- Ursache der Behinderung

Die Verpflichtung des Dienstherrn zur behindertengerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes bleibt unabhängig von der Höhe der Bezuschussung durch das Integrationsamt bestehen.

Schematisch dargestellt, sieht der Ablauf wie folgt aus, **sofern nicht andere Rehaträger zuständig sind:**



4.7 Zuständigkeitsregelungen für die Bearbeitung

Das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat folgende Übersicht über die Zuständigkeit bei begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben (finanzielle Leistungen der Integrationsämter) gegeben, **sofern nicht andere Rehaträger zuständig sind.**

Leistungen an Arbeitgeber	zuständig
zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Lehrkräfte einschließlich der Ausbildung im Gebrauch der (technischen) Arbeitsmittel (§ 15 SchwbAV)	Integrationsamt (Ort des geförderten Arbeitsplatzes)
zur behindertengerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte (§ 26 SchwbAV)	Integrationsamt und Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben § 26 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV (Ort des geförderten Arbeitsplatzes)
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten	
- Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen (§ 164 Abs. 5 SGB IX)	
- Ausstattung von Arbeitsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwbAV)	
- sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behindertengerechten Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	
-	
bei außergewöhnlichen Belastungen (§ 27 SchwbAV)	Integrationsamt

Leistungen an den schwerbehinderten Menschen	
für technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV)	Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben (Ort des geförderten Arbeitsplatzes)
zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfverordnung)	Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben, Arbeitsamt, Rentenversicherung (Wohnsitz des schwerbehinderten Menschen)
zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit (§ 21 SchwbAV)	Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben (Firmensitz/Ort der wirtschaftlichen Existenz)
zur Schaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 SchwbAV)	Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben (Ort der geförderten oder zu fördernden Wohnung)
zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 24 SchwbAV)	Integrationsamt
in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen (§ 25 SchwbAV)	Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben (Wohnsitz des schwerbehinderten Menschen)
notwendige Arbeitsassistenz (§ 185 Abs. 4 SGB IX § i. V. m. § 17 Abs. 1 a) SchwbAV)	Integrationsamt (Arbeitsort/Betriebssitz)

4.8 Sonstige Leistungen

4.8.1 Leistungen bei außergewöhnlicher Belastung

Die Regelungen des § 27 SchwbAV werden im Schulbereich nur selten greifen, weil sie sich auf die Gruppe der schwerbehinderten Menschen beschränken, die unter die Regelungen des § 155 Abs. 1 SGB IX fallen, nämlich die,

- die zur Ausübung des Berufs wegen ihrer Behinderung eine Hilfskraft benötigen,
- durch ihre Beschäftigung infolge ihrer Behinderung den Arbeitgeber mit außergewöhnlichen Aufwendungen belasten,
- die durch ihre Behinderung eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können,
- die einen GdB von wenigsten 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt.

Bei den Hilfen an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV will man den sogenannten Betreuungsaufwand finanziell entgelten. Unter Umständen benötigt der Blinde eine Vorlesekraft, der Rollstuhlfahrer zur Erreichung des Arbeitsplatzes eine Hilfe, der Geistig- oder Lernbehinderte bei Fragen der Arbeitsabläufe ergotherapeutische Begleitung, der psychisch Kranke bei Konflikten mit Kollegen und Vorgesetzten Unterstützung. Die Betreuung kann a) durch einen eigenen Mitarbeiter des Arbeitgebers, b) durch externe Fachleute erfolgen, die von dem Integrationsamt selbst gestellt oder finanziert werden.

4.8.2 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

Die Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes bestimmen sich nach § 20 SchwbAV in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) vom 28. Sept. 1987. Die KfzHV ermöglicht folgende Leistungen:

- Beschaffung eines Kraftfahrzeuges
 - in der Regel Zuschuss bis zur Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis 9.500,00 Euro;
 - höherer Zuschuss ist möglich, wenn wegen der Art und Schwere der Behinderung ein größeres Fahrzeug erforderlich ist;
 - der Zuschuss ist einkommensabhängig.
- Behinderungsbedingte Zusatzausstattung
 - Übernahme der Kosten in vollem Umfang, auch für Einbau und Reparatur.
- Fahrerlaubnis
 - einkommensabhängiger Zuschuss;
 - bei Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine volle Übernahme der Kosten.
- Härtefälle
 - Leistungen in Härtefällen, z. B. zu den Kosten für Reparaturen, Taxi, Beförderungsdienste.

Die KfzHV setzt für die Leistungen voraus:

- Kfz ist infolge der Behinderung zum Erreichen des Arbeits- oder Ausbildungsort oder des Ortes einer sonstigen Maßnahme der Rehabilitation erforderlich;
- Kfz muss nach Größe und Ausstattung behinderungsgerecht sein und eine eventuell erforderliche behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigem Mehraufwand ermöglichen;
- bei der Anschaffung von Gebrauchtwagen muss der Verkehrswert mindestens 50 % des Neuwagenpreises betragen;
- erneute Förderung eines Kfz in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren.

Während tarifbeschäftigte Lehrkräfte die Leistungen beim Versicherungsträger (DRV, AA oder Landesunfallkasse) beantragen, wenden sich die Beamten an die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben.

4.8.3 Hilfen zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen

Durch die Vorschrift des § 24 SchwbAV sollen die Fälle erfasst werden, in denen Schwerbehinderte ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im Rahmen allgemeiner Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Laufenden halten können. Ein Bedürfnis für solche Maßnahmen hat sich insbesondere bei Hör-, Sprach- und Sehgeschädigten gezeigt.

Leistungen können Schwerbehinderte und Gleichgestellte erhalten, die an inner- und außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Erhaltung und Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten oder zur Anpassung an die technische Entwicklung oder zur Ermöglichung beruflichen Aufstiegs teilnehmen. Es kann sich also auch um allgemeine Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen handeln. Es geht aber vor allem um besondere Maßnahmen, die nach Art, Umfang und Dauer den Bedürfnissen der teilnehmenden Schwerbehinderten entsprechen. Als Leistungsart sind Zuschüsse vorgesehen.

4.8.4 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Der § 25 SchwbAV enthält eine Generalklausel mit einem Auffangtatbestand. Sie ermöglicht es, auch andere als die in §§ 19 bis 24 SchwbAV geregelten Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben an Schwerbehinderte und Gleichgestellte zu gewähren.

Voraussetzung der Leistungen nach § 25 SchwbAV ist, dass die Leistungen unmittelbar der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dienen. Es darf sich nicht um Leistungen handeln, deren Gewährung mit dem Charakter und dem begrenzten Aufkommen der Ausgleichsabgabe nicht vereinbar wäre.

4.8.5 Arbeitsassistenz

Nach § 185 Abs. 4 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 1a SGB IX haben schwerbehinderte Menschen **zur Erhaltung des Arbeitsplatzes** einen Anspruch auf Arbeitsassistenz gegenüber den Integrationsämtern. Zur Erlangung eines Arbeitsplatzes ist die Arbeitsassistenz in § 49 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX geregelt.

Arbeitsassistenz ist die über gelegentliche Handreichung hinausgehende zeitlich wie tätigkeitsbezogenen Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Ausführung in Form einer von ihnen selbst beauftragten persönlichen Arbeitsassistenz im Rahmen der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierzu gehören:

- über gelegentliche Handreichungen hinausgehende regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen
- Unterstützung bei der Arbeitsausführung im Rahmen der Erlangung und Erhaltung des Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Hilfe zur eigenständigen Arbeitsleistung, wobei der Kernbereich der arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich geschuldeten Leistung durch den schwerbehinderten Menschen erbracht werden muss und ein regelmäßiger wöchentlicher Bedarf feststellbar ist.

Arbeitsassistenz beinhaltet insbesondere Handreichungen bei der Erbringung der seitens der schwerbehinderten Menschen arbeitsvertraglich/dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsleistung. Zu den Handreichungen können z. B. gehören:

- bei Menschen mit Körperbehinderungen
 - o scannen, kopieren, faxen
 - o Akten reichen
 - o Überwinden von Hindernissen
- bei Menschen mit Sehbehinderung
 - o vorlesen
 - o begleiten
- bei Menschen mit Hörbehinderung
 - o Gebärdendolmetscher
 - o Telefondolmetscher
 - o Kommunikationsassistenz

Pflegerische und betreuerische Maßnahmen werden mit den Trägern der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem für sie geltenden Leistungsrecht abgerechnet.

Die Leistung setzt voraus, dass die schwerstbehinderten Menschen in der Lage sind, den das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden Kernbereich der arbeitsvertraglich/dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsaufgaben selbstständig zu erledigen. Das Austauschverhältnis Arbeit gegen Entgelt muss im Wesentlichen gewahrt bleiben. Im Übrigen müssen alle Maßnahmen der Arbeitgeber sowie alle vorrangigen Verpflichtungen der Rehabilitations- und anderer Leistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuches ausgeschöpft sein.

Die Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz durch das Integrationsamt setzt daher voraus, dass alle Maßnahmen der Arbeitgeber sowie vorrangigen Verpflichtungen der Rehabilitations- und anderen Leistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuches ausgeschöpft sind. Eine Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz durch das Integrationsamt erfolgt nicht, wenn die für die schwerbehinderten Menschen erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen im Arbeitsverhältnis durch Dritte bereitgestellt und/oder durch Leistungen anderer Träger abgedeckt werden können.

5 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Tarifbeschäftigte

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) sollen helfen, die Lehrkräfte trotz Erkrankung oder Behinderung möglichst dauerhaft ins Berufsleben einzugliedern und eine vorzeitige Verrentung zu vermeiden. Als Träger dieser Leistungen kommen die eingangs aufgeführten Rehaträger in Frage, u. U. auch das Integrationsamt.

5.1 Antragstellung bei Tarifbeschäftigten

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Rehaträger werden nur auf Antrag erbracht. Dieser Antrag kann bei einem der Rehaträger oder dem Integrationsamt gestellt werden. Erforderlich ist dabei lediglich, dass der Behinderte erkennen lässt, der Rehaträger soll irgendeine Leistung erbringen. Eine inhaltliche Konkretisierung ist zunächst nicht erforderlich, da der Rehaträger verpflichtet ist, bei Ablehnung einer bestimmten beantragten Maßnahme im Rahmen seiner Zuständigkeit Alternativen zu prüfen (vgl. BSG v. 16.11.1989 – 5 RJ 3/89; BSG v. 16.06.1994 – 13 RJ 49/93). Mit der Antragstellung bringt der behinderte Mensch seinen Willen zum Ausdruck, eine auf Herstellung oder Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit zielendes Verwaltungshandeln dem Grunde nach in Gang zu setzen. Soweit der behinderte Mensch bei der Antragstellung eine konkrete Leistung nennt, hat diese lediglich die Bedeutung eines Vorschlages.

Die Institution, bei der der Antrag gestellt worden ist, muss gemäß § 14 SGB IX innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages feststellen, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz zuständig ist. Stellt die Institution fest, dass sie für die Leistung nicht zuständig ist, leitet sie den Antrag unverzüglich dem nach ihrer Auffassung zuständigen Rehaträger zu.

Meistens wird bei Berufsanfängern die Bundesagentur für Arbeit (BA) zunächst für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aufkommen müssen. Deshalb kann es hilfreich sein, den Kontakt zu den Rehaberatern der BA zu pflegen.

5.2 Antragsbearbeitung beim zuständigen Rehaträger

Der Rehaträger muss zunächst Feststellungen zur Ausgangslage treffen. Hierzu gehören z. B.

- medizinische Ermittlungen, z. B. mit Hilfe des medizinischen Dienstes
- Prüfung, wie die Berufsausübung aufgrund der Behinderung eingeschränkt ist und wie sich ein weiterer Einsatz im ausgeübten Beruf auf Dauer auswirken kann
- Geeignetheit von bestimmten Teilhabeleistungen ermitteln, z. B. durch eine Arbeitsplatzbegehung mit dem Rehafachberater
- Prüfung des angemessenen Zweck-Mittel-Verhältnisses.

Die Leistungsträger müssen ihre Ermessensentscheidung nach diesen Feststellungen

- erstens in angemessener Zeit
- zweitens in sachlich richtig
- und drittens mit nachvollziehbaren Begründungen ausüben.

Der behinderte Mensch hat einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensentscheidungen (§ 39 Abs. 1 SGB I) und kann entsprechend Akteneinsicht verlangen.

5.3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus § 49 SGB IX. § 49 Abs. 3 verdeutlicht, dass der Arbeitsplatz mit besonderen **technischen Hilfsmitteln** ausgestattet werden kann, wenn die Tarifbeschäftigten diese Hilfsmittel benötigen, damit Sie dort dauerhaft arbeiten können. Der Rehaträger übernimmt hierfür die Kosten. Durch die Hilfsmittel sollen die Folgeerscheinungen einer Behinderung für die berufliche Tätigkeit ausgeglichen werden. Für die Kostenübernahme der persönlichen Hilfsmittel genügt es jedoch nicht, wenn damit nur eine medizinische Funktionsstörung beseitigt wird.

SGB IX

§ 49 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

(2) Frauen mit Behinderungen werden gleiche Chancen im Erwerbsleben zugesichert, insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.

(3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere

- 1 Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur
. Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- 2 Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen
. Grundausbildung,
- 3 die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
.
- 4 die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme
. erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
- 5 die berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden
. Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
- 6 die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch die Rehabilitationsträger nach
. § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und
- 7 sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um Menschen mit Behinderungen
. eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

[...]

(8) Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 7 umfassen auch

- 1 die Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung,
.
- 2 den Ausgleich unvermeidbaren Verdienstaufschlags des behinderten Menschen oder einer
. erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für behinderte Menschen durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5,
- 3 die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur
. Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- 4 Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur
. Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
- 5 Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur
. Berufsausübung erforderlich sind und
- 6 Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten
. Wohnung in angemessenem Umfang.